

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Thomas Seitz, Marc Bernhard, Carolin Bachmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD  
– Drucksache 20/7654 –**

### **Geplante Einführung einer bundesweiten Pflicht zur kommunalen Wärmeplanung**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundesregierung plant mit dem Entwurf eines Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Referentenentwurf, Stand: 1. Juni 2023, abrufbar unter [www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/Webs/BMWSB/DE/Downloads/referentenentwuerfe/gesetz-fuer-die-waermeplanung-und-zur-dekarbonisierung-der-waermenetze.pdf;jsessionid=73A720B952C93A10FE30DCDA01337AAB.2\\_cid332?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](http://www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/Webs/BMWSB/DE/Downloads/referentenentwuerfe/gesetz-fuer-die-waermeplanung-und-zur-dekarbonisierung-der-waermenetze.pdf;jsessionid=73A720B952C93A10FE30DCDA01337AAB.2_cid332?__blob=publicationFile&v=3)) die Einführung einer bundesweiten Pflicht zur kommunalen Wärmeplanung. Verpflichtet werden die Bundesländer, diese können die Pflicht an die Kommunen weiterdelegieren.

Die im Referentenentwurf vorgesehene Pflicht zur Wärmeplanung soll die Feststellung des Wärmebedarfs ermöglichen. Die Wärmepläne müssen für Gebiete ab 100 000 Einwohner bis 31. Dezember 2027, für Gebiete mit 10 000 bis 100 000 Einwohnern bis 31. Dezember 2028 erfolgen (ebd., § 5). Für Gebiete unter 10 000 Einwohnern kann das Land von der Pflicht absehen oder vereinfachte Verfahren vorsehen (ebd., S. 83 zu Absatz 3).

Neben der Pflicht zur Wärmeplanung enthält der Entwurf Anforderungen an bestehende und neue Wärmenetze. Für den Bestand muss bis zum 31. Dezember 2026 ein Transformationsplan erstellt und einer noch zu bestimmenden Behörde vorgelegt werden (ebd., § 28 Absatz 1).

Ab dem 1. Januar 2030 müssen Wärmenetze zu mindestens 50 Prozent der leitungsgebundenen Wärme in Bestandsnetzen klimaneutral erzeugt werden (ebd., § 2 Absatz 1). Sofern 50 Prozent der fossilen Wärme aus KWK-Anlagen (KWK = Kraft-Wärme-Kopplung) stammen, muss dies erst 2035 umgesetzt werden (ebd., § 27 Absatz 2). Eine Ausnahme gibt es auch für Netze, die schon „transformiert“ werden (ebd., § 27 Absatz 3). Spätestens bis zum 31. Dezember 2045 müssen Wärmenetze vollständig aus „erneuerbaren“ Energien oder unvermeidbarer Abwärme gespeist werden (ebd., § 29). In neuen Netzen soll der Anteil von „Erneuerbaren“ und Abwärme direkt ab 2024 mindestens 65 Prozent betragen, Begrenzungen soll es in größeren Netzen aber für Biomasse geben (ebd., § 28).

Im Jahr 2045 soll die Pflicht zur sogenannten Klimaneutralität bestehen. Andere Netze dürfen ab 2046 nicht mehr betrieben werden (ebd., § 29).

In Deutschland gibt es insgesamt 9 187 Gemeinden, die eine Einwohnerzahl unter 10 000 Personen aufweisen, und insgesamt 1 602 Gemeinden, die 10 000 und mehr Einwohner haben (de.statista.com/statistik/daten/studie/1254/umfrage/anzahl-der-gemeinden-in-deutschland-nach-gemeindegroessenklassen/).

Laut Referentenentwurf (S. 51) ist es „Hauptziel des Gesetzes, einen wesentlichen Beitrag zur Dekarbonisierung der Wärmeversorgung in Deutschland zu leisten. Der Fokus des Gesetzes liegt hierbei auf der leitungsgebundenen Wärmeversorgung über Wärmenetze. Bestimmungen zur Dekarbonisierung von Gebäuden, die nicht über Wärmenetze, sondern durch Wärmeerzeugungsanlagen vor Ort versorgt werden, finden sich insbesondere im Gebäudeenergiegesetz (GEG).“

Der im Referentenentwurf vorgesehene § 11 regelt die Auskunftspflicht. Auskunftspflichtig sind ausschließlich juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie Personenvereinigungen, natürliche Personen, soweit sie gewerblich oder freiberuflich tätig sind und die Daten in Ausübung dieser Tätigkeit erlangt haben, Behörden des Bundes und der Länder, Betreiber von Energieversorgungsnetzen, Betreiber von Wärmenetzen sowie bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger. Für die Erstellung von Wärmeplänen sollen nur bereits vorhandene Daten genutzt werden, die bei Netzbetreibern sowie aus Registern und Datenbanken erhoben werden. Der Referentenentwurf benennt in der Anlage 1 zu § 14 sehr umfangreich, welche Daten und Informationen für die Bestandsanalyse zu erheben sind. Fehlen diese Daten, kann keine Bestandsanalyse und damit kein Wärmeplan erstellt werden. Nach Auffassung der Bundesregierung sollen Bürger und damit auch Grundstückseigentümer „grundsätzlich nicht“ Auskunftspflichtig sein ([www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/Webs/BMWSB/DE/Waermeplanung.html](http://www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/Webs/BMWSB/DE/Waermeplanung.html)).

### Vorbemerkung der Bundesregierung

Der Referentenentwurf für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze wurde in gemeinsamer Federführung durch das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) und das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) erarbeitet. Die im Zuge der vom 2. bis zum 15. Juni 2023 durchgeführten Länder- und Verbände-beteiligung eingegangenen Stellungnahmen werden zurzeit ausgewertet und der Referentenentwurf im Lichte dieser Stellungnahmen und des Änderungsantrages der Regierungsfractionen zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes, zur Änderung der Heizkostenverordnung und zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung in der Fassung der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Klimaschutz und Energie des Deutschen Bundestages vom 5. Juli 2023 (Bundestagsdrucksache 20/7619) überarbeitet. Eine erneute Länder- und Verbände-beteiligung soll erfolgen.

1. In welchen Bundesländern wurden nach Kenntnis der Bundesregierung bereits Wärmepläne erstellt (§ 24 Absatz 1 des Referentenentwurfs; bitte Zeitpunkt der Einführung und die Rechtsgrundlage nennen)?

Der Bundesregierung sind Beispiele für Wärmepläne aus Baden-Württemberg für die Stadt Freiburg und den Landkreis Lörrach bekannt (Rechtsgrundlage Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg); der konkrete Zeitpunkt der Einführung dieser kommunalen Instrumente ist der Bundesregierung nicht bekannt.

Es werden aber auch Wärmepläne ohne landesgesetzliche Grundlage erstellt, auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

Abschließende Erkenntnisse darüber, in welchen Ländern bereits Wärmepläne erstellt wurden, liegen der Bundesregierung nicht vor, da darüber keine Statistik auf Bundesebene geführt wird.

2. Hat die Bundesregierung Erfahrungsberichte, Datenerhebungen oder ähnliche Evaluierungsberichte aus den Bundesländern, die bereits Wärmepläne erstellt haben, eingeholt, und wenn ja, welche Berichte sind dies, aus welchem Zeitraum stammen sie, und zu welchem Ergebnis sind sie gekommen, wenn nein, warum nicht?

Die Fristen zur Planerstellung sind in den Bundesländern mit landesgesetzlicher Verpflichtung zur Wärmeplanung noch nicht abgelaufen. In Baden-Württemberg, das die Pflicht zur Wärmeplanung als erstes gesetzlich verankert hat, endet die Frist für die Stadtkreise und großen Kreisstädte am 31. Dezember 2023. Selbst in den Ländern mit Pflicht zur Wärmeplanung (Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein) liegen entsprechend wenig Wärmepläne vor, die man evaluieren könnte. Aus diesen Gründen liegen der Bundesregierung keine schriftlichen Erfahrungsberichte, Datenerhebungen oder Evaluierungsberichte aus den Bundesländern vor. Gleichwohl ist die Bundesregierung in regelmäßigem Austausch mit den genannten Ländern.

3. In welchen Bundesländern existieren nach Kenntnis der Bundesregierung Wärmepläne ohne landesrechtliche Regelung (§ 24 Absatz 2 des Referentenentwurfs)?

Nach Kenntnis der Bundesregierung gibt es keine Bundesländer, in denen eine flächendeckende Wärmeplanung ohne landesrechtliche Regelung vorliegt. Vereinzelt wurden Wärmepläne in Kommunen ohne landesgesetzliche Regelung erstellt, wie beispielsweise in der Hansestadt Rostock.

4. Welche Bürger sollen nach Auffassung der Bundesregierung ausnahmsweise wem gegenüber und in welchem Umfang auskunftspflichtig sein ([www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/Webs/BMWSB/DE/Waermeplanung.html](http://www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/Webs/BMWSB/DE/Waermeplanung.html); bitte Rechtsnorm benennen)?
5. Soll § 29 Absatz 3 Nummer 3 des Referentenentwurfs auf Bürger im Sinne von Frage 4 anwendbar sein, und wenn ja, welche?

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

6. Beabsichtigt die Bundesregierung, die Bundesländer und die Energieversorger (Wirtschaft) finanziell zu unterstützen bzw. Förderungsprogramme aufzustellen, und wenn nein, warum nicht, und wenn ja, in welcher Form und Höhe?

Die Bundesregierung fördert die Wärmeplanung gegenwärtig mit der Impulsförderung Wärmeplanung gemäß der Kommunalrichtlinie der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI). Es handelt sich um eine Förderung mit besonders günstigen Förderkonditionen innerhalb eines begrenzten Zeitraums. Im Zeitraum zwischen 1. November 2022 bis zum 31. Dezember 2023 können Antragsberechtigte eine Förderquote von bis zu 90 Prozent, finanzschwache Kom-

munen sogar Vollfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben für die Erstellung eines Wärmeplans beantragen.

Mit der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) steht ein Förderprogramm für den Neu-, Aus- und klimaneutralen Umbau von Wärmenetzen zur Verfügung. Bis einschließlich 2027 sind rund 4 Mrd. Euro eingeplant für die Durchführung von Machbarkeitsstudien und Erstellung von Transformationsplänen, für erneuerbare Wärmeerzeugung etwa aus Geothermie, Solarthermie, Abwärme oder den Einsatz von Großwärmepumpen sowie Wärmenetzinfrastruktur zur Verfügung.

7. Hat sich die Bundesregierung zu dem möglichen Risiko, dass die Versorgungsunternehmen (Wirtschaft) die durch die im Referentenentwurf vorgesehenen Maßnahmen entstehenden Kosten auf die Verbraucher umlegen werden, eine eigene Auffassung gebildet, und wenn ja, welche Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung ggf. zu ergreifen, um den Verbraucher vor diesen möglichen Teuerungen zu schützen?

Die Wärmeplanung ermöglicht den Kommunen, die für die Verbraucherinnen und Verbraucher kostengünstigsten Wege zu einer klimaneutralen Wärmeversorgung zu identifizieren und umzusetzen. Für die finanzielle Unterstützung bei der Transformation von Wärmenetzen wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

8. In welchen Gemeinden, die 10 000 und mehr Einwohner haben, gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung Fernwärmenetze (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller; bitte nach Gemeindenname, Bundesland und Anzahl der Einwohner aufschlüsseln)?
9. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Anteil der Nutzung von Fernwärme in Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller; bitte nach Gemeindenname, Bundesland, Anzahl der Einwohner und Anteil der Nutzer von Fernwärme in Prozent aufschlüsseln)?
10. In welchen Gemeinden, die unter 10 000 Einwohner haben, gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung Fernwärmenetze (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller; bitte nach Gemeindenname, Bundesland und Anzahl der Einwohner aufschlüsseln)?
11. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Anteil der Nutzung von Fernwärme in Gemeinden mit unter 10 000 Einwohnern (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller; bitte nach Gemeindenname, Bundesland, Anzahl der Einwohner und Anteil der Nutzer von Fernwärme in Prozent aufschlüsseln)?
12. Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl und der Anteil der konventionellen Kraftwerke (Brennstoff Kohle), der Biomassekraftwerke, der Müllkraftwerke, der Geothermiekraftwerke und die Zahl der Kraftwerke auf Basis sogenannter erneuerbarer Energien, die Abwärme in Fernwärmenetze in Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern einspeisen (bitte nach Name der Gemeinde, Bundesland, Anzahl der Einwohner in den Gemeinden, Zahl und Art der Kraftwerke und Anteil der Einspeisung aufschlüsseln)?

13. Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl und der Anteil der konventionellen Kraftwerke (Brennstoff Kohle), der Biomassekraftwerke, der Müllkraftwerke, der Geothermiekraftwerke und die Zahl der Kraftwerke auf Basis sogenannter erneuerbarer Energien, die Abwärme in Fernwärmenetze in Gemeinden mit unter 10 000 Einwohnern einspeisen (bitte nach Name der Gemeinde, Bundesland, Anzahl der Einwohner in den Gemeinden, Zahl und Art der Kraftwerke und Anteil der Einspeisung aufschlüsseln)?

Die Fragen 8 bis 13 werden auf Grund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen ausschließlich aggregierte Daten zu Wärmenetzen vor. Nach Angaben des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW) erfolgte die Nettowärmeerzeugung zur leitungsgebundenen Wärmeversorgung im Jahr 2022 wie folgt:

- Erdgas: 43,1 Prozent,
- erneuerbare Energien: 18,7 Prozent (davon Biomasse 10,1 Prozent, biogener Siedlungsabfall 7,6 Prozent, Geo- und Solarthermie 1 Prozent),
- Steinkohle: 14,5 Prozent,
- Braunkohle: 5,9 Prozent,
- nicht biogener Abfall: 8,7 Prozent,
- Mineralöl: 1,9 Prozent,
- Abwärme: 6,7 Prozent,
- Sonstige: 0,5 Prozent.

Etwa 14 Prozent der Haushalte werden derzeit mit Fernwärme versorgt.

Es besteht keine Berichtspflicht an die Bundesregierung, sodass keine wärmenetzschaffen Daten vorliegen. Es wird angestrebt, die Datenlage in Bezug auf Wärmenetze zu verbessern.

14. Wie hoch werden die direkten und indirekten Kosten für eine flächendeckende Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung geschätzt (bitte detailliert aufschlüsseln)?

Der derzeit in Abstimmung befindliche Referentenentwurf zum Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze wird auch Angaben zum Erfüllungsaufwand enthalten.





